

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10

Ausgegeben Danzig, den 4. Februar

1935

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 35	Verordnung zur Änderung der Postordnung	377
30. 1. 35	Verordnung zur Änderung einiger Postgebühren	378

22

**Verordnung**

zur Änderung der Postordnung.

Vom 30. Januar 1935.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Im § 14 „Pakete“, Abs. VII, ist am Schluß nachzutragen:  
Über dringende Pakete §. § 26, III.
2. Im § 26 „Dringende Pakete“ erhält Abs. III folgende Fassung:  
Für dringende Pakete wird die doppelte Paketgebühr erhoben. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrgutzuschlag (§ 14, VII) von der einfachen Paketgebühr berechnet.
3. Im § 38 „Zustellung und Zustellgebühren“, Abs. I, erhalten die Angaben unter 1. folgende Fassung:
  1. im Ortszustellbezirk
    - a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen,
    - b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
    - c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 3 000 Gulden,
    - d) auf Postaufträge,
    - e) auf Sendungen mit einer Wertangabeträgen,
    - f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen,
    - g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen;
  4. In demselben § (38), Abs. V, sind die Worte „im Landzustellbezirk“ zu streichen.
  5. Im § 42 „Postlagernde Sendungen“, Abs. I, ist der Punkt am Schluß des 2. Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen und fortzufahren: wenn er im Orts- oder Landzustellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist.
  6. Im § 45 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen“, Abs. I, ist die Angabe „§ 38, I und V“ zu ersetzen durch: § 38, I und IV.
  7. Im § 46 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“, Abs. IV, ist im letzten Satz das Wort „dreifache“ zu ersetzen durch: doppelte.
  8. Im § 47 „Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“, Abs. X, ist im letzten Satz das Wort „dreifache“ zu ersetzen durch: doppelte.
  9. Die zum § 1, IV gehörende Anlage „Übersicht der Postgebühren“ wird unter Nr. 11, 14, 29, 32 und 35 wie folgt geändert:

11	Pakete . . . . .	14	
	bis 1 kg		30
	über 1 „ 3 „		40
	„ 3 „ 5 „		50
	„ 5 „ 10 „		70
	„ 10 „ 15 „		95
	„ 15 „ 20 „	1	10
14	Wertsendungen . . . . .	16 u. 18	
	1. Die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Briefpäckchengebühr (Nr. 9) oder die Paketgebühr (Nr. 11).		
	2. Die Einschreibgebühr (Nr. 13) — nur für Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe und versiegelte Wertpakete —.		
	3. Die Versicherungsgebühr		
	a) für Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe und versiegelte Wertpakete für je 300 G der Wertangabe . . . . .		5
	mindestens . . . . .		10
	b) für unversiegelte Wertpakete . . . . .		10
29	Annahme von Postsendungen durch die Zusteller	31, IV	10
	1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete . . . . .	31, VII	
	2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar		
	a) für Einschreibbriessendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Wertbriefe und Briefpäckchen mit Wertangabe		10
	b) für Pakete bis 5 kg einschl. . . . .		20
	c) für schwerere Pakete . . . . .		30
32	Paketzustellung . . . . .	38, V	
	für jedes Paket bis 5 kg . . . . .		10
	für jedes Paket über 5 kg . . . . .		20
35	Behandlung der Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriessendungen und Postanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ . . . . .	40, IX	10

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am 5. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

23

**Verordnung**

zur Änderung einiger Postgebühren.

Vom 30. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

**Artikel I**

Im Gesetz über Postgebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 43) erhält der 3. Abs. des § 2 (Für . . . , befreit) nachstehende Fassung:

Für dringende Pakete wird die doppelte Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 50 vom Hundert der Gebühr erhoben. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrgutzuschlag von der einfachen Gebühr berechnet.

**Artikel II**

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Gulden vom 24. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 (G. Bl. S. 14), vom 2. Februar 1927 (G. Bl. S. 53) und vom

5. Juni 1929 (G. Bl. S. 89) und der Verordnungen vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 579) und vom 29. Dezember 1933 (G. Bl. 1934 S. 11) sind die Angaben unter

I. Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 8 „Pakete“  
durch folgende zu ersetzen:

8. Pakete

bis 1 kg . . . . .	30 P
über 1 " 3 "	40 "
" 3 " 5 "	50 "
" 5 " 10 "	70 "
" 10 " 15 "	95 "
" 15 " 20 "	110 "

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Die nachstehende Verordnung wird die Ausübung als staatlich erlaubte Dienststellen und die Bekämpfung von Betriebszusammenbrüchen auf Grund der Gewerbeaufsichtsverordnung erweitern und zu den bestehenden Dienststellen erweitern wollen, kann sich einer Brüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu

§ 2

- (1) Der Brüfungsausschuss besteht aus einem beamteten Amt als Vorsitzenden, aus einem Beamten aus dem Kreis geschaffener Dienststellen und dem Direktor des Opernvermögensamts.
- (2) Die Vorsitzende und die Mitglieder, sowie Stellvertreter für den Brüfungsausschuss werden vom Senat auf Empfehlung ernannt.
- (3) Der Sitz des Brüfungsausschusses ist die Stadt Danzig.

§ 3

Brüfahrt Reisen und Aufenthalt in der Regel Wohnung, Kapit und Diener können während Reise

§ 4

(1) Der Brüfungsausschuss hat darüber nach dem Vorliegen des Brüfungsmustertages unter Berücksichtigung der Sachverhalte zu entscheiden, ob am 10. Februar und 10. August einzurichten. Der Ausschuss kann im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Brüfungsmustertages einen Stellv. von der Dienststelle des Dienstes verpflichten, diese unter Strafe einer Geldstrafe an den Senat mit der Ausführungsordnung und Gewerbeaufsichtsamt nach, welche im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle aufgestellt werden.

(2) Beurtheil, ohne Brüfungsergebnisse später einzuholen, werden keinen Anpruch auf Veröffentlichung des Schriftleiters freigesetzt.

Dem Brüfungsausschuss ist beizufügen:

1. eine Materialienliste,

2. eine Brüfungsvorlage,

3. die Richtlinie eines Richters zum Weisung erlassenden Geschäftsbuch,

4. die Richtlinie über die vom Richter getroffene bestehende technische Nachprüfung bei einem Brüfungsergebnis, das nicht zulässige Dienststellen, bei gleichzeitigem Erfordernis einer Nachprüfung bei einem anderen Dienststellen,

5. bei Dienststellen des Ministeriums und dieser Zuständigkeit 4 Jahre als lebenslanger Dienst in Danzig und seinen umliegenden Städten.

